

12.11.99

A

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung über die Gewährung von Prämien für männliche
Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe
(Rinder- und Schafprämien-Verordnung)****A. Zielsetzung**

Aufgrund der Beschlüsse der EU-Agrarminister zur Agenda 2000 wurde das bisherige System der Gewährung von Rinder- und Schafprämien in wesentlichen Bereichen geändert. Zum Zweck der Rechtsklarheit und der Lesbarkeit wurde das bisherige EG-Recht des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch zum 1. Januar 2000 durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 160 S. 21) abgelöst.

Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende System der Gewährung von Rinder- und Schafprämien muss aufgrund der Änderungen des EG-Rechts in wesentlichen Bereichen neu geregelt werden. Insbesondere müssen neue Regelungen zur Gewährung der Sonderprämie für männliche Rinder, der Mutterkuhprämie an Milcherzeuger, der Extensivierungsprämie sowie über die Verwendung des aus EU-Mitteln finanzierten nationalen Ergänzungsbetrags erfolgen.

Diese wesentlichen Änderungen des Rinder- und Schafprämienrechts dürfen nicht zu Lasten der Rechtsklarheit und Lesbarkeit der Verordnung führen.

B. Lösung

Die geltende Rinder- und Schafprämien-Verordnung wird durch eine Verordnung gleichen Namens ersetzt (Ablösungsverordnung). In die Verordnung werden die mit der Agenda 2000 verbundenen Änderungen des Systems der Gewährung von Rinder- und Schafprämien aufgenommen. Insbesondere wird

- bei der Sonderprämie für männliche Rinder die einzelbetriebliche 90-Tiere-Obergrenze für die Prämien-gewährung aufgehoben,
- bei der Mutterkuhprämie die Ausschlussgrenze von 120.000 kg Referenzmenge für Milcherzeuger, die die Mutterkuhprämie beantragen können, aufgehoben und
- der aus EU-Mitteln finanzierte nationale Ergänzungsbetrag in Form eines einheitlichen zusätzlichen Betrags zur Schlachtprämie für männliche Rinder, Mutterkühe, Milchkühe und Färsen gewährt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand:

Den für die Durchführung zuständigen Landesstellen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine Mehrkosten bei der Beantragung der Rinder- und Schafprämie.
Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

12.11.99

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Verordnung über die Gewährung von Prämien für männliche
Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe
(Rinder- und Schafprämien-Verordnung)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 723 02 - Ri 23/99

Berlin, den 12. November 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder,
Mutterkühe und Mutterschafe
(Rinder- und Schafprämien-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe
(Rinder- und Schafprämien-Verordnung)

Vom 1999

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19 und Abs. 5, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) i. V. m. Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch und für Schaffleisch sowie im Rahmen der Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen, insbesondere hinsichtlich der Gewährung

1. einer Sonderprämie für männliche Rinder (Sonderprämie),
2. einer Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (Mutterkuhprämie),
3. einer Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger (Mutterschafprämie),
4. einer Extensivierungsprämie,
5. einer Schlachtprämie,
6. von Ergänzungsbeträgen.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen).

§ 3

Betriebssitz

(1) Der für die Bestimmung der zuständigen Landesstelle maßgebliche Betriebssitz ist der Ort, an dem der Erzeuger zu den Steuern vom Einkommen veranlagt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landesstelle zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

(2) Hat der Erzeuger nur eine Betriebsstätte, kann die Landesstelle, in deren Bezirk die Betriebsstätte liegt, im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 örtlich zuständigen Landesstelle und mit Zustimmung des Erzeugers die Zuständigkeit im Anwendungsbereich dieser Verordnung und der Flächenzahlungs-Verordnung insgesamt übernehmen; Betriebssitz ist dann der Ort der Betriebsstätte.

§ 4

Anträge, Muster, Erklärung

(1) Anträge auf Gewährung von Prämien nach § 1 sind bei der zuständigen Landesstelle einzureichen. Für die Anträge und die Erklärung über die Teilnahme an der Extensivierungsprämie sind die von den Landesstellen hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Die Erzeuger können Anträge auf die

1. Sonderprämie und die Schlachtprämie während des ganzen Kalenderjahres,
2. Mutterkuhprämie jährlich in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Mai und
3. Mutterschafprämie jährlich in der Zeit vom 1. bis zum 31. Januar

stellen. Die Erklärung über die Teilnahme an der Extensivierungsprämie ist in dem Antrag auf Flächenzahlungen nach § 4 der Flächenzahlungs-Verordnung abzugeben.

2. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Sonderprämie, die Schlachtprämie, die Mutterkuhprämie, die Extensivierungsprämie und die Mutterschafprämie

§ 5

Kennzeichnung, Anzeige

Die Sonderprämie, die Schlachtprämie, die Mutterkuhprämie oder die Extensivierungsprämie kann ein Erzeuger nur für Rinder erhalten, wenn

1. sie nach § 24 d der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit den dort genannten Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft gekennzeichnet sind und
2. deren Kennzeichnung nach § 24 e der Viehverkehrsverordnung und deren Bestandsveränderung nach § 24 g der Viehverkehrsverordnung der dafür zuständigen Landesstelle angezeigt wurden.

§ 6

Bestandsregister

(1) Ein Erzeuger, der die Sonderprämie, die Schlachtprämie, die Mutterkuhprämie oder die Extensivierungsprämie erhalten will, hat ein Bestandsregister nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, sowie nach § 24 i der Viehverkehrsverordnung zu führen. Das Bestandsregister für Rinder kann nach Prämienarten getrennt geführt werden. Ein Erzeuger, der die Mutterschafprämie beantragen will, hat ein Bestandsregister nach § 24 c der Viehverkehrsverordnung zu führen.

(2) Das Bestandsregister muß für die Mutterschafprämie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. die Anzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen weiblichen Schafe, die mindestens einmal abgelammt haben oder mindestens ein Jahr alt sind (prämienfähige Mutterschafe), und
2. die jeweils aktuelle Anzahl der im Betrieb gehaltenen prämienfähigen Mutterschafe.

Eine Kopie des Bestandsregisters ist mit jedem Antrag auf Mutterschafprämie vorzulegen.

§ 7

Geburtsdatum

Wird im Bestandsregister oder in sonstigen Nachweisen, Erklärungen oder Unterlagen als Geburtsdatum eines Tieres die Woche angegeben, so gilt das Tier als am letzten Tag der Woche, wird der Geburtsmonat angegeben, so gilt das Tier als am letzten Tag des Monats geboren.

§ 8

Futterfläche

(1) Der Erzeuger, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten Angaben zur Futterfläche machen muß, um die Sonderprämie, Mutterkuhprämie, Extensivierungsprämie oder Sonderbeihilfe zur Mutterschafprämie erhalten zu können, hat diese Angaben innerhalb der Frist zu machen, die in der Flächenzahlungs-Verordnung für den Antrag auf Flächenzahlungen festgelegt ist. Für die Angaben zur Futterfläche können die Länder Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit die Länder Muster bekanntmachen oder Vordrucke bereithalten, sind diese zu verwenden.

(2) Die Futterfläche muß als zusammenhängende Fläche mindestens 0,3 Hektar groß sein oder mindestens aus einem oder mehreren ganzen Flurstücken bestehen. Abweichend von Satz 1 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für Realteilungsgebiete auch eine Mindestgröße der zusammenhängenden Fläche von 0,1 Hektar zulassen.

(3) Der Zeitraum, während dessen die Futterfläche für die Rinder-, Schaf- oder Ziegenhaltung mindestens zur Verfügung stehen muß, beginnt am 1. Januar und endet am 31. Juli des gleichen Kalenderjahres.

(4) Als „Weideland“ nach Artikel 13 Abs. 3 c der Verordnung (EG) Nr. 1254/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 160 S. 21) in der jeweils geltenden Fassung gilt Grünland, das als Mähweide, Weide oder Hutung genutzt und in einem Kalenderjahr während der Vegetationsperiode von Rindern oder Schafen zumindest zeitweise beweidet wird.

§ 9

Datenabgleich

Hinsichtlich des Prämienstatus der einzelnen Rinder, für die die Prämie beantragt wurde, erfolgt ein Datenabgleich durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde beauftragte Stelle.

§ 10

Prämienausschluß

(1) Wird festgestellt, daß bei Tieren aus dem Rinderbestand eines Erzeugers gegen das Verbot der Verwendung oder im Betrieb eines Erzeugers gegen das Verbot der Aufbewahrung nicht zugelassener Stoffe oder Erzeugnisse nach Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wiederholt verstoßen wird, so ist der Erzeuger von der Prämien gewähr-

rung von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung festgestellt wird, wie folgt auszuschließen:

1. Bei Wiederholung des Verstoßes gegen das Verbot der Verwendung der in Satz 1 genannten Stoffe oder Erzeugnisse wird der Erzeuger für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren von der Prämiengewährung ausgeschlossen.
2. Bei Wiederholung des Verstoßes gegen das Verbot der Aufbewahrung der in Satz 1 genannten Stoffe oder Erzeugnisse wird der Erzeuger für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren von der Prämiengewährung ausgeschlossen.
3. Bei mehr als einmaliger Wiederholung des Verstoßes gegen das Verbot der Verwendung oder Aufbewahrung der in Satz 1 genannten Stoffe oder Erzeugnisse kann der Erzeuger über die in den Nummern 1 und 2 genannten Zeiträume hinaus je nach Schwere des Falles für einen Zeitraum von bis zu fünf Kalenderjahren von der Prämiengewährung ausgeschlossen werden.

(2) Wird festgestellt, daß der Eigentümer oder Halter von Rindern die Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wiederholt behindert, so ist er entsprechend Absatz 1 Nr. 1 und 3 von der Prämiengewährung auszuschließen.

§ 11

Kontrolle der Besatzdichte

Bei der Kontrolle der Besatzdichte für die Gewährung der Extensivierungsprämie werden zur Ermittlung der Anzahl der Rinder alle Tage des Jahres nach dem Verfahren nach Artikel 32 Abs. 3 Unterabsatz 5 der Verordnung (EG) Nr. ... der Kommission vom ... mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1254/99 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 (ABl. EG Nr. L ... S. ...) in der jeweils geltenden Fassung herangezogen.

3. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Mutterkuhprämie und die Mutterschafprämie

§ 12

Zuteilung von Prämienansprüchen

(1) Die Anzahl der Prämienansprüche eines Erzeugers wird von der Landesstelle durch Bescheid festgesetzt (Zuteilungsbescheid).

(2) Im Zuteilungsbescheid sind weiterhin zu regeln:

1. die vollständige oder teilweise Übertragung von Prämienansprüchen von einem Erzeuger auf den anderen,
2. der Abzug von Prämienansprüchen, die der nationalen Reserve zugeführt werden,
3. die Übertragung aus der nationalen Reserve oder aus der zusätzlichen Reserve an einen Erzeuger und
4. die beschränkte Nutzbarkeit von Prämienansprüchen in empfindlichen Zonen.

§ 13

Übertragung von Prämienansprüchen

(1) Prämienansprüche können auf Antrag von einem Erzeuger auf einen anderen auf Dauer oder zur befristeten Nutzung übertragen werden. Die Übertragung auf den übernehmenden Erzeuger geschieht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der Zuteilungsbescheid des übertragenden Erzeugers nichtig ist oder zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Ein Antrag auf Übertragung kann jährlich

1. bei der Mutterkuhprämie bis zum 15. Mai und
2. bei der Mutterschafprämie bis zum 31. Januar

gestellt werden. Der Antrag auf Übertragung ist jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, an dem der Erzeuger, der die Ansprüche erhält, seinen Prämienantrag einreicht.

(3) Ist für den übertragenden und den übernehmenden Erzeuger dieselbe Landesstelle zuständig, so ist der Antrag von beiden Erzeugern gemeinsam zu stellen. Beide Erzeuger erhalten einen neuen Zuteilungsbescheid.

(4) Sind für die beiden Erzeuger verschiedene Landesstellen zuständig, können die Erzeuger zwischen folgenden Antragsverfahren wählen:

1. Der übertragende Erzeuger stellt bei der für ihn zuständigen Landesstelle einen Antrag. Er erhält einen neuen Zuteilungsbescheid in doppelter Ausfertigung. Um die übertragenen Prämienansprüche nutzen zu können, beantragt der übernehmende Erzeuger bei der für ihn zuständigen Landesstelle einen neuen Zuteilungsbescheid. Seinem Antrag hat er eine Ausfertigung des neuen Zuteilungsbescheides des übertragenden Erzeugers im Original zum Verbleib bei der Landesstelle beizufügen. Seinem Antrag wird nur stattgegeben, wenn im Zuteilungsbescheid des übertragenden Erzeugers er als Empfänger und die Anzahl der auf ihn tatsächlich übergehenden Prämienansprüche sowie im Falle der befristeten Übertragung der Zeitraum der Übertragung angegeben sind.

2. Beide Erzeuger stellen einen gemeinsamen Antrag bei der für den übertragenden Erzeuger zuständigen Landesstelle. Diese Landesstelle erteilt dem übertragenden Erzeuger einen Zuteilungsbescheid und übermittelt eine Kopie dieses Bescheides und des gemeinsamen Antrages der für den übernehmenden Erzeuger zuständigen Landesstelle. Der übernehmende Erzeuger erhält dann von der für ihn zuständigen Landesstelle einen Zuteilungsbescheid.

(5) Ohne die gleichzeitige Übertragung des Betriebes müssen bei der Mutterkuhprämie mindestens drei Prämienansprüche auf einen anderen Erzeuger übertragen werden. Abweichend von Satz 1 können weniger als drei Prämienansprüche übertragen werden, wenn dies die Gesamtzahl der zugeweilten Prämienansprüche ist, über die der übertragende Erzeuger verfügt.

§ 14

Nationale Reserve

(1) Der Teil, um den die übertragenen Prämienansprüche für die Mutterkuhprämie oder die Mutterschafprämie bei ihrer dauerhaften Übertragung ohne gleichzeitige Übertragung des Betriebes zugunsten der nationalen Reserve beim übertragenden Erzeuger zu kürzen sind, beträgt 15 vom Hundert.

(2) Die Länder sind für die Verwaltung der bei ihnen gebildeten oder ihnen durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift zugewiesenen Anteile an der nationalen Reserve zuständig.

(3) Einem Erzeuger können Prämienansprüche aus der nationalen Reserve nur auf Antrag zugeweiht werden. Die Anträge können in den in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Zeiträumen

1. bei der Mutterkuhprämie für das jeweils folgende Kalenderjahr,
2. bei der Mutterschafprämie für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr

gestellt werden.

(4) Aus der nationalen Reserve können den Erzeugern Prämienansprüche zugeweiht werden, die in den in § 1 genannten Rechtsakten als anspruchsberechtigt bezeichnet worden sind. Es können auch Erzeugern Prämienansprüche zugeweiht werden, die einen höheren Bestand an Mutterkühen oder Mutterschafen als an Prämienansprüchen haben oder die ihren Bestand an Mutterkühen oder Mutterschafen über die Zahl ihrer Prämienansprüche erhöhen wollen. Erzeugern nach Satz 2 oder Erzeugern, die erstmals einen Antrag auf Mutterkuhprämie oder Mutterschafprämie stellen wollen, können nur dann Prämienansprüche zugeweiht werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zuteilung

1. die Prämienansprüche für bereits vorhandene Mutterkühe oder Mutterschafe benötigen,
2. die Prämienansprüche im Rahmen eines aufgestellten Betriebsentwicklungsplanes benötigen werden
oder
3. glaubhaft machen können, daß sie die Prämienansprüche im nächstmöglichen Zeitraum für die Beantragung der Mutterkuhprämie oder Mutterschafprämie nach ihrer Zuteilung nutzen werden.

Über die in der nationalen Reserve vorhandenen Prämienansprüche hinaus können den Erzeugern keine Prämienansprüche zugeteilt werden.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Prämienansprüche aus einer noch nicht von den Ländern nach Absatz 2 verwalteten Reserve den Ländern nach ihrem Bedarf zur Verwaltung übertragen. Der Bedarf eines einzelnen Landes ergibt sich aus den von ihm als begründet angesehenen Anträgen der Erzeuger auf Zuteilung aus der nationalen Reserve. Die Länder haben ihren Bedarf dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten spätestens zwei Monate nach Ablauf des Antragszeitraumes auf Zuteilung zu melden. Übersteigt der Gesamtbedarf aller Länder die zur Verfügung stehende Gesamtzahl der Prämienansprüche, werden die den Ländern zur Verwaltung nach Satz 1 zu übertragenden Prämienansprüche anteilmäßig gekürzt.

(6) Die Prämienansprüche, die nach Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. EG Nr. L 312 S. 1) der nationalen Reserve für Deutschland zugewiesen werden, werden durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Ländern wie folgt zur Verwaltung zugewiesen:

1. Für die in § 19 Abs. 1 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung genannten Gebiete erhalten die Länder Prämienansprüche in Höhe von 3 vom Hundert der den Erzeugern in diesen Gebieten zugeteilten erzeugerspezifischen Obergrenzen.
2. Die danach verbleibenden Prämienansprüche werden auf alle Länder nach der jeweiligen Zahl der Tiere, für die im Wirtschaftsjahr 1999 Mutterschafprämien gewährt werden, im Verhältnis zur Gesamtzahl dieser Tiere aller Länder verteilt.

§ 15

Zusätzliche Reserven für Erzeuger in benachteiligten Gebieten

- (1) Die Länder sind für die Verwaltung der bei ihnen rechnerisch nach den in § 1 genannten Rechtsakten entstandenen Anteile an den zusätzlichen Reserven zuständig.
- (2) Einem Erzeuger können Prämienansprüche aus der zusätzlichen Reserve nur auf Antrag zugeteilt werden. Für die Anträge gilt § 14 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (3) Aus der zusätzlichen Reserve können Prämienansprüche ausschließlich den Erzeugern zugeteilt werden, die nach § 14 Abs. 4 für die Verteilung der nationalen Reserve in Betracht kommen.

4. Abschnitt Sonderprämie und Schlachtprämie

1. Unterabschnitt Allgemeines

§ 16 Antragsverfahren

Die Beantragung der Sonderprämie und der Schlachtprämie erfolgt nach dem Verfahren gemäß Artikel 35 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr.

2. Unterabschnitt Sonderprämie

§ 17 Gewährung als Schlachtprämie

Die Sonderprämie wird für männliche Rinder als Schlachtprämie nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. ... gewährt.

§ 18

Einzelbetriebliche Höchstgrenze

Der in Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 bestimmte Grenzwert von 90 Tieren je Betrieb wird aufgehoben.

§ 19

Anträge, Antragstellung und Ausfuhrnachweis

(1) Der Antrag auf Sonderprämie enthält zusätzlich zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 und der Verordnung (EG) Nr. ... genannten Angaben folgende weitere Angaben:

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Erzeugers und die Registriernummern nach der Viehverkehrsverordnung für gegebenenfalls vorhandene Betriebsstätten,
2. Ohrmarkennummern der Tiere,
3. „Bulle“ oder „Ochse“ oder Kategorie der Tiere im Falle der Ausfuhr oder Versendung,
4. Altersklassen im Falle von Ochsen.

Erzeuger, die in ihrem Betrieb Tiere schlachten oder schlachten lassen und deren Fleisch für den Eigenverbrauch vorgesehen ist, haben dem Antrag einen Nachweis über das Schlacht- oder Lebendgewicht und eine Kopie einer Bescheinigung über die amtliche Fleischuntersuchung beizufügen.

(2) Der Antrag auf Sonderprämie ist spätestens sechs Monate nach dem Tag der Schlachtung des Tieres oder, im Falle der Ausfuhr, nach dem Tag, an dem das Tier das Zollgebiet der Gemeinschaft verlässt, einzureichen. Für in einem Kalenderjahr geschlachtete oder ausgeführte Tiere ist der Antrag jedoch spätestens am letzten Tag des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres zu stellen.

(3) Der Antrag auf Sonderprämie ist bei der Versendung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften spätestens drei Werktage vor dem Tag zu stellen, an dem das männliche Rind den Bestand des Erzeugers verlassen wird.

(4) Bei der Ausfuhr männlicher Rinder in ein Drittland hat der Handelsbeteiligte von den bei ihm verbleibenden, vollzogenen Exemplaren der Ausfuhrnachweise dem Antragsteller Kopien zur Vorlage bei der Landesstelle auszuhändigen. Die bei ihm verbleibenden Exemplare der Ausfuhrnachweise sind vom Handelsbeteiligten bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Ausfuhr folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

§ 20

Regionale Höchstgrenze

Wird die regionale Höchstgrenze in einem Kalenderjahr überschritten, macht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den für das betroffene Kalenderjahr geltenden Kürzungssatz der Sonderprämie im Bundesanzeiger bekannt.

§ 21

Begleitdokumente

(1) Im Falle der Versendung von Tieren in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften sind dem Antrag auf Sonderprämie die Rinderpässe nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 zur Eintragung des Prämienstatus durch die Landesstelle beizufügen. Wird das für eine Versendung vorgesehene Tier nicht von einem Rinderpaß begleitet, ist die Ausstellung eines Handelsverwaltungspapiers erforderlich, das dem Muster nach Anlage 1 entspricht. Für die Ausstellung eines Handelsverwaltungspapiers nach Satz 2 ist dem Antrag auf Sonderprämie das Begleitpapier nach § 24d der Viehverkehrsverordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung für das betreffende Tier beizufügen.

(2) Bei Tieren aus einem anderen Mitgliedstaat, die von einem in dem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Rinderpaß nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 begleitet werden, hat der Antragsteller eine Kopie des von der zuständigen Landesstelle ausgestellten Rinderpasses dem Antrag auf Sonderprämie beizufügen. Wird ein Tier von einem amtlichen Verwaltungspapier eines anderen Mitgliedstaates, in dem der Prämienstatus für das Tier angegeben ist, begleitet, ist dieses Verwaltungspapier dem Antrag auf Sonderprämie beizufügen.

3. Unterabschnitt

Schlachtprämie

§ 22

Anträge, Antragstellung und Ausfuhrnachweis

(1) Der Antrag auf Schlachtprämie enthält zusätzlich zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 und der Verordnung (EG) Nr. ... genannten Angaben folgende weitere Angaben:

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Erzeugers und die Registriernummern nach der Viehverkehrsverordnung für gegebenenfalls vorhandene Betriebsstätten,
2. Zahl und Ohrmarkennummern der Tiere,

3. Kategorie der Tiere im Falle der Ausfuhr.

Erzeuger, die in ihrem Betrieb Tiere schlachten oder schlachten lassen und deren Fleisch für den Eigenverbrauch vorgesehen ist, haben dem Antrag einen Nachweis über das Schlacht- oder Lebendgewicht und eine Kopie einer Bescheinigung über die amtliche Fleischuntersuchung beizufügen.

Im Falle der Ausfuhr hat der Erzeuger dem Antrag für Kälber einen Nachweis über das Lebendgewicht beizufügen.

(2) Der Antrag auf Schlachtprämie ist spätestens sechs Monate nach dem Tag der Schlachtung des Tieres oder, im Falle der Ausfuhr, nach dem Tag, an dem das Tier das Zollgebiet der Gemeinschaft verlässt, einzureichen. Für in einem Kalenderjahr geschlachtete oder ausgeführte Tiere ist der Antrag jedoch spätestens am letzten Tag des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres zu stellen.

(3) Bei der Ausfuhr von Tieren in ein Drittland hat der Handelsbeteiligte von den bei ihm verbleibenden, vollzogenen Exemplaren der Ausfuhrnachweise dem Antragsteller Kopien zur Vorlage bei der Landesstelle auszuhändigen. Die bei ihm verbleibenden Exemplare der Ausfuhrnachweise sind vom Handelsbeteiligten bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Ausfuhr folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(4) Die Inhaber von Betrieben, die Rinder, für die die Schlachtprämie in einem anderen Mitgliedstaat beantragt werden soll, schlachten oder schlachten lassen, haben dafür zu sorgen, daß die an diesen Rindern nach § 5 angebrachten Kennzeichnungen abgelesen, erfaßt und in der von ihnen erstellten Abrechnung oder Schlachtbescheinigung ausgewiesen werden. Die Abrechnung oder die Schlachtbescheinigung für Tiere nach Satz 1 muß zusätzlich zu den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben folgendes enthalten:

1. die Kategorie der Tiere,
2. für Kälber das Schlachtgewicht oder, wenn dies nicht feststellbar ist, das Lebendgewicht.

Die Inhaber von Betrieben nach Satz 1 haben die Unterlagen, in denen die Kennzeichnung nach § 5 erfaßt wird, bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Erfassung folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

§ 23

Regionale Höchstgrenzen

Werden die regionalen Höchstgrenzen in einem Kalenderjahr überschritten, macht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den für das betroffene Kalenderjahr geltenden Kürzungssatz der Schlachtprämie im Bundesanzeiger bekannt.

§ 24

Höchstschlachtgewicht für Kälber

(1) Für in Deutschland geschlachtete Kälber kann die Schlachtprämie nur gewährt werden, wenn deren Schlachtkörper entsprechend § 3 Abs. 5 Nr. 2 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung als Kälber zugeschnitten sind und ein Warmgewicht haben, das niedriger als 159,6 kg ist.

(2) Bei Kälbern, die zum Zeitpunkt der Schlachtung oder der Ausfuhr weniger als 5 Monate alt sind, gilt das in Absatz 1 angegebene Gewicht als eingehalten.

5. Abschnitt

Mutterkuhprämie

§ 25

Milcherzeuger

Für Erzeuger, die Milch oder Milcherzeugnisse abgeben, wird die in Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 genannte Mengenbegrenzung von 120.000 kg einzelbetriebliche Referenzmenge aufgehoben.

§ 26

Mindesttierzahl je Antrag

Die Mutterkuhprämie kann nur für mindestens drei Tiere beantragt werden.

§ 27

Bestandswechsel, Ersetzung

(1) Für jede Mutterkuh kann in jedem Kalenderjahr die Mutterkuhprämie nur einmal beantragt werden. Dies gilt auch, wenn das Tier den Erzeuger wechselt.

(2) Ein Erzeuger, der eine im Prämienantrag angegebene Mutterkuh oder Färse nach Artikel 10 Abs. 9 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen (ABl. EG Nr. L 391 S. 36) in der jeweils gültenden Fassung durch eine andere Mutterkuh oder Färse innerhalb des Haltungszeitraumes ersetzt, hat dies innerhalb von 10 Werktagen nach der Ersetzung der zuständigen Landesstelle schriftlich zu melden unter Angabe

1. seines Namens, seiner Anschrift und der im Prämienantrag aufgeführten Nummer seines Betriebes,
2. der Ohrmarkennummer und des Abgangsdatums des ersetzten Tieres,
3. des Datums der Ersetzung,
4. der Ohrmarkennummer, der Rasse und des Geburtsdatums der Ersatztieres.

§ 28

Nutzung von Prämienansprüchen

Die Umfang der mindestens zu nutzenden Prämienansprüche wird nach Artikel 23 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. auf 90 vom Hundert festgelegt.

6. Abschnitt

Ergänzungsbeträge

§ 29

Gewährung

(1) Es werden tierbezogene Ergänzungsbeträge in Form eines einheitlichen zusätzlichen Betrags zur Schlachtprämie nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 für Bullen, Ochsen, Mutterkühe, Milchkühe und Färsen gewährt.

(2) Die Höhe des zusätzlichen Betrags zur Schlachtprämie wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger jährlich bekannt gegeben.

7. Abschnitt

Mutterschafprämie

§ 30

Empfindliche Zonen

(1) Die empfindlichen Zonen bei der Mutterschafprämie sind

1. die Flächen der Deiche und Dämme, die den Hochwasserabfluß beeinflussen oder dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten dienen, einschließlich der zweiten Deichlinie,
2. Vorlandflächen, die dem Schutz von Deichen, Dünen oder Hochufern dienen,
3. die Flächen der Dämme von Hochwasserrückhaltebecken.

(2) Die Landesstelle kann Prämienansprüche zuteilen, die ausschließlich zur Beweidung dieser Flächen genutzt werden dürfen. Die Nutzungsbeschränkung ist von der Landesstelle aufzuheben, wenn diese zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte für den betroffenen Erzeuger führen würde.

8. Abschnitt

Mitteilungs-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 31

Mitteilungspflichten

(1) Der Erzeuger ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, daß die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Landesstelle anzuzeigen. Die Veränderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nicht nach anderen Rechtsvorschriften für die Anzeige eine andere Form oder eine andere Frist vorgeschrieben ist.

(2) Inhaber von Betrieben, die Rinder, für die die Sonderprämie oder Schlachtprämie nach den in § 1 genannten Rechtsakten beantragt werden kann, schlachten oder schlachten lassen, haben im Zusammenhang mit der Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 24g Abs. 1 der Viehverkehrsordnung der Landesstelle bezogen auf das einzelne Rind zusätzlich folgendes anzuzeigen:

1. Schlachtnummer,
2. Schlachtgewicht oder, wenn dies nicht feststellbar ist, das Lebendgewicht,
3. Kategorie.

§ 32

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Wer eine Prämie nach § 1 beantragt hat, hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, das Bestandsregister nach § 6 Abs. 1 sowie alle für die Prämienengewährung erheblichen sonstigen Belege bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalen-

derjahr der Gewährung folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(2) Die Inhaber von Betrieben nach § 31 Abs. 2 haben die Unterlagen, in denen die Angaben nach § 31 Abs. 2 erfaßt sind, bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Erfassung folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(3) Zum Zwecke der Überwachung haben

1. der Antragsteller und
2. die Personen, die Rinder erzeugen, verbringen, ein- oder ausführen, besitzen oder besessen haben oder die unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit Rindern teilnehmen oder teilgenommen haben,

der Landesstelle und dem jeweiligen Landesrechnungshof das Betreten der Betriebsräume und Betriebsstätten während der Betriebs- oder Geschäftszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die in Satz 1 genannten Personen verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die Landesstellen oder Landesrechnungshöfe dies verlangen.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten im Falle des vollständigen oder teilweisen Überganges des Betriebs auch für den Rechtsnachfolger, soweit diese Verpflichtungen von dem Rechtsvorgänger nicht mehr erfüllt werden können.

9. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 33

Übergangsvorschriften

(1) Ein Erzeuger kann die Sonderprämie für Rinder beantragen, die abweichend von § 5 nach § 19a Abs. 1 bis 3 der Viehverkehrsverordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet sind, sofern deren Schlachtung bis zum 25. September 1999 erfolgt ist. Abweichend von Satz 1 kann die Schlachtung bei den Rindern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sofern eine Ausnahme nach § 24 d Abs. 2 Satz 3 der Viehverkehrsverordnung zugelassen worden ist.

(2) Ein Erzeuger kann die Sonderprämie oder die Mutterkuhprämie beantragen, die abweichend von § 5 nach § 19b der Viehverkehrsverordnung in der am 28. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet sind.

(3) Die Inhaber von Betrieben, die männliche Rinder, für die die Sonderprämie beantragt werden soll, im Kalenderjahr 1999 schlachten oder schlachten lassen, haben dafür zu sorgen, daß die an diesen männlichen Rindern nach § 5 angebrachten Kennzeichnungen abgelesen, erfaßt und in der von ihnen erstellten Abrechnung oder Schlachtbescheinigung ausgewiesen werden. Die Abrechnung oder die Schlachtbescheinigung für Tiere nach Satz 1 muß zusätzlich zu den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben folgendes enthalten:

1. das Schlachtgewicht oder, wenn dies nicht feststellbar ist, das Lebendgewicht,
2. „Bulle“ oder „Ochse“ oder die Kategorie.

Die Inhaber von Betrieben nach Satz 1 haben die Unterlagen, in denen die Kennzeichnung nach § 5 erfaßt wird, bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Erfassung folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(4) Für im Jahr 1999 in Deutschland geschlachtete männliche Rinder, für die die Sonderprämie beantragt werden soll, gilt folgendes:

1. Die Sonderprämie ist nach dem Verfahren des Artikels 8 Abs. 3 und Artikel 35 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. ... zu beantragen.
2. Abweichend von § 5 Nr. 2 kann die Sonderprämie auch für Rinder gewährt werden, deren Kennzeichnung nach § 24 e der Viehverkehrsverordnung und deren Bestandsveränderung nach § 24 g der Viehverkehrsverordnung der dafür zuständigen Landesstelle nicht angezeigt wurde.
3. Der Antrag auf Sonderprämie ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag der Schlachtung, jedoch spätestens am 29. Februar 2000, einzureichen. Dem Antrag auf Gewährung der Sonderprämie ist eine Kopie des aktuellen Bestandsregisters beizufügen. Das aktuelle Bestandsregister kann mit Zustimmung der Landesstelle auch auf elektronischen Datenträgern vorgelegt werden.
4. Die Anwendung der Vorschriften über das Verwaltungspapier gemäß Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. ... wird ausgesetzt.

§ 34

Meldepflichten der Länder

Die Länder melden dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung ihrer gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestehenden Meldepflichten erforderlichen Angaben.

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1999 (BGBl. I S.730), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 1999 (BGBl. I S. 1936), tritt am 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anlage
(zu § 21 Abs. 1)

Muster

Handelsverwaltungspapier

Nr. des Dokuments:

1. Männliches Rind, geboren am:

2. Identifizierung

Ohrmarkennummer:

3. Prämienstatus

Antrag / Gewährung 1. Alterklasse / Einmalprämie

ja/nein

Antrag / Gewährung 2. Alterklasse

ja/nein

4. Antragsteller:

Anschrift:

5. Ausstellende Behörde:

Stempel

Datum:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung löst die zur Zeit geltende Rinder- und Schafprämien-Verordnung ab.

Aufgrund der Beschlüsse der EU-Agrarminister zur Agenda 2000 wurde das bisherige System der Gewährung von Rinder- und Schafprämien in wesentlichen Bereichen geändert. Zum Zweck der Rechtsklarheit und der Lesbarkeit wurde das bisherige EG-Recht des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch zum 1. Januar 2000 durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 160 S. 21) abgelöst.

Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende System der Gewährung von Rinder- und Schafprämien muss aufgrund der Änderungen des EG-Rechts in wesentlichen Bereichen neu geregelt werden. Insbesondere müssen neue Regelungen zur einzelbetrieblichen Gewährung der Sonderprämie für männliche Rinder, der Mutterkuhprämie an Milcherzeuger, der Extensivierungsprämie sowie über die Verwendung des aus EU-Mitteln finanzierten nationalen Ergänzungsbetrags erfolgen.

Diese wesentlichen Änderungen des Rinder- und Schafprämienrechts dürfen nicht zu Lasten der Rechtsklarheit und Lesbarkeit der Verordnung führen.

Dem Bund und den für die Durchführung der Verordnung zuständigen Landesstellen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Allgemeines)

Aus dem Anwendungsbereich der Verordnung wird die Gewährung der Saisonentzerrungsprämie und der Frühvermarktungsprämie für Kälber herausgenommen. Die Saisonentzerrungsprämie kommt nach dem EG-Recht in Deutschland nicht mehr zur Anwendung, weil die Zahl der in einem Kalenderjahr geschlachteten Ochsen weit unter dem als Voraussetzung für diese Prämie geforderten Anteil von mehr als 60 % der Gesamtschlachtungen männlicher Rinder in Deutschland bleibt. Die Frühvermarktungsprämie für Kälber ist nach dem EG-Recht nicht mehr vorgesehen.

Dagegen werden die Extensivierungsprämie, die Schlachtprämie und die Gewährung von Ergänzungsbeträgen in die Verordnung aufgenommen.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19 und Abs. 5, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146))

Zu § 2 (Zuständigkeit)

§ 2 entspricht § 2 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung.

Zu § 3 (Betriebssitz)

Absatz 1 entspricht § 2 a der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung.

Absatz 2 wird in das Rinder- und Schafprämienrecht neu eingefügt. Diese Vorschrift dient der Regelung der Zuständigkeit von Landesstellen, wenn ein Erzeuger nur eine Betriebsstätte hat, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Landesstelle liegt, indem der Erzeuger zu den Steuern vom Einkommen veranlagt wird. Die Vereinbarung der Zuständigkeit der Landesstelle, in deren Bezirk die Betriebsstätte liegt, wird ermöglicht, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, der bei der Beibehaltung der Zuständigkeit der für den Ort der Einkommenssteuerveranlagung zuständigen Landesstelle eintreten würde.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 MOG)

Zu § 4 (Anträge, Muster, Erklärungen)

§ 4 entspricht hinsichtlich der Anträge, der Antragsfristen und -muster für die Sonder-, Mutterkuh- und Mutterschafprämie der Regelung des § 3 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung. Zusätzlich wurde die Pflicht zur Abgabe einer Erklärung über die Teilnahme an der Extensivierungsprämie im Zusammenhang mit der Stellung des Prämienantrags in diese Vorschrift aufgenommen und die Geltung des Antragszeitraums für die Gewährung der Sonderprämie auf die Schlachtprämie ausgedehnt.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 MOG)

Zu § 5 (Kennzeichnung, Anzeige)

Die Regelung des § 5 Nr. 1 über die ordnungsgemäße Kennzeichnung von Rindern als eine wesentliche Voraussetzung für die Prämiengewährung entspricht dem § 4 der bisherigen Rinder- und Schafprämienverordnung. Mit der Regelung des § 5 Nr. 2 werden weitere Bedingungen für die Prämiengewährung aufgenommen. Danach müssen die Kennzeichnung nach § 24 e der Viehverkehrsverordnung und die Bestandsveränderungen der Rinder nach § 24 g der Viehverkehrsverordnung der dafür zuständigen Landesstelle angezeigt werden.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7, §§ 15, 16 MOG).

Zu § 6 (Bestandsregister)

Absatz 1 entspricht inhaltlich der Regelung des § 5 Abs. 1 der bisherigen Rinder- und Schafprämienverordnung. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift wurde angepasst, d.h. die Frühvermarktungsprämie wurde durch die Schlacht- und Extensivierungsprämie ersetzt.

Die Pflicht zur Aufnahme zusätzlicher Angaben für die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie, wie sie in § 5 Abs. 2 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung enthalten ist, wird aufgehoben, da diese Regelungen nunmehr im EG-Recht enthalten sind.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 5 Abs. 3 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung.

Die Pflicht nach § 5 Abs. 4 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung, eine Abschrift oder Kopie des aktuellen Bestandsregisters dem Antrag auf Gewährung der Sonder-, Mutterkuh- oder Mutterschafprämie beizufügen, wird aufgehoben, da die Angaben des Bestandsregisters den elektronischen Datenbanken der Länder (Herkunfts- und Identifizierungssystem Tiere) entnommen werden können.

(Rechtsgrundlage: §§ 15, 16 MOG)

Zu § 7 (Geburtsdatum)

§ 7 entspricht § 6 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 MOG).

Zu § 8 (Futterfläche)

Die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 entsprechen § 7 Absätze 1, 2 und 3 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung mit der Maßgabe, dass der Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf die Extensivierungsprämie und auf die Sonderbeihilfe zur Mutterschafprämie für Erzeuger in benachteiligten Gebieten, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 des Rates vom 14. Mai 1990 (ABl. EG Nr. L 132 S. 17) geregelt ist, ausgedehnt wird.

Absatz 4 enthält eine Bestimmung des Begriffs "Weideland", da eine entsprechende Begriffsbestimmung nach Art. 13 Abs. 3 c der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 im Recht zur Anwendung des EG-Rechts vorzusehen ist.

(Rechtsgrundlage: §§15, 16, § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 und Abs. 5 MOG).

Zu § 9 (Datenabgleich)

§ 9 Satz 1 entspricht § 7 a Satz 1 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung. Die in § 7 a Satz 2 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung geregelte Maßgabe, dass die Landesstelle die erforderlichen Angaben anonymisiert zu melden hat, entfällt im Hinblick auf das geplante Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung der zu Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten und das geltende Datenschutzrecht.

Zu § 10 (Prämienausschluss)

§ 10 entspricht § 7 b der bisherigen Rinder- und Schafprämienverordnung mit der Maßgabe, dass die Angaben zum EG-Recht redaktionell angepasst wurden.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 MOG)

Zu § 11 (Kontrolle der Besatzdichte)

In § 11 wird die Kontrolle der Besatzdichte für die Gewährung der Extensivierungsprämie geregelt. Das EG-Recht stellt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zwei Verfahren zur Auswahl. In der Bundesrepublik Deutschland wird dem Verfahren der Festlegung von fünf Zähltagen das Verfahren der Ermittlung der Anzahl der Rinder zu allen Tagen des Jahres vorgezogen, da dieses Kontrollverfahren weitestgehend den tatsächlichen Rinderbestand berücksichtigt.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 MOG)

Zu § 12 (Zuteilung von Prämienansprüchen)

§ 12 entspricht dem § 8 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung.

(Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Satz 1 MOG)

Zu § 13 (Übertragung von Prämienansprüchen)

Absätze 1, 2, 3 und 5 entsprechen dem § 9 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung.

In Abs. 4 Nr. 1 wurde die Regelung des § 9 Abs. 4 der bisherigen Rinder- und Schafprämienverordnung inhaltlich übernommen. In Abs. 4 Nr. 2 wird eine Verwaltungsvereinfachung in der Weise vorgenommen, dass eine Stellung eines gemeinsamen Antrags von übernehmenden und übertragenden Erzeugern auch dann möglich ist, wenn für die Erzeuger verschiedene Landesstellen zuständig sind. Die Erzeuger können zwischen den Verfahren nach Satz 4 Nr. 1 und 2 wählen.

(Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Satz 1 MOG).

Zu § 14 (Nationale Reserve)

Absätze 1, 2, 3, 5, 6 entsprechen den Regelungen des § 10 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung. Auch Abs. 4 entspricht § 10 Abs. 4 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung mit der Maßgabe, dass die Zuteilung von Prämienansprüchen aus der nationalen Reserve auch für den Bereich der Mutterschafprämie gilt.

(Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Satz 1 MOG)

Zu § 15 (Zusätzliche Reserven für Erzeuger in benachteiligten Gebieten)

§ 15 entspricht § 11 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung

(Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Satz 1 MOG)

Zu § 16 (Antragsverfahren)

Mit § 16 wird entschieden, dass ein vereinfachtes Antragsverfahren für die Gewährung der Sonder- und Schlachtprämien nach dem EG-Recht durchgeführt wird.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 MOG)

Zu § 17 (Gewährung als Schlachtprämie)

§ 17 entspricht mit der Maßgabe der redaktionellen Anpassung an das EG-Recht dem § 12 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 MOG)

Zu § 18 (Einzelbetriebliche Höchstgrenze)

Mit § 18 wird bestimmt, dass die Gewährung der Sonderprämie für männliche Rinder nicht durch eine einzelbetriebliche Höchstgrenze beschränkt wird. Diese Regelung erfolgt aufgrund der in Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 bestimmten Ermächtigung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Auf diese Höchstgrenze wurde bereits im Gebiet der neuen Bundesländer seit 1993 verzichtet. Der weitere Verzicht auf diese Höchstgrenze in den neuen Bundesländern ist aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit der dortigen rinderhaltenden Betriebe notwendig. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Rinderhalter in den alten Bundesländern und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist es geboten, von der Anwendung der einzelbetrieblichen Höchstgrenze von 90 Tieren je Altersklasse bundesweit abzusehen.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 MOG)

Zu § 19 (Anträge, Antragstellung und Ausfuhrnachweis)

Absatz 1 regelt die Angaben, die bei einem Antrag auf Sonderprämie erfolgen müssen, und die Nachweise die dem Antrag beizufügen sind.

Absatz 2 regelt die Antragsfrist für die Gewährung der Sonderprämie im Falle der Schlachtung des Rindes in Deutschland und der Ausfuhr aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft. Für Anträge, die sich auf Rinder beziehen, die in einem vergangenen Kalenderjahr geschlachtet wurden, gilt die besondere Antragsfrist bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres.

Absätze 3 und 4 entsprechen § 14 Abs. 1 und 3 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7, §§ 15, 16 MOG)

Zu § 20 (Regionale Höchstgrenze)

§ 20 entspricht § 15 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung.

(Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Satz 1 MOG)

Zu § 21 (Begleitdokumente)

Absatz 1 bestimmt, dass bei der Versendung eines prämiensfähigen männlichen Rindes der Rinderpass dem Antrag auf Gewährung der Sonderprämie beizufügen ist, um bei der Landesstelle die Eintragung des Prämienstatus vornehmen zu lassen. Wird das Rind nicht von einem Rinderpass begleitet, so muss die Ausstellung eines Handelsverwaltungspapiers beantragt werden. Dazu muss das Begleitpapier nach § 24 d der Viehverkehrsverordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung vorgelegt werden.

Absatz 2 entspricht § 16 Abs. 3 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 MOG)

Zu § 22 (Anträge, Antragstellung und Ausfuhrnachweis)

§ 22 regelt die Gewährung der in das EG-Recht neu aufgenommenen Schlachtprämie.

Absätze 1, 2 und 3 bestimmen für die Schlachtprämie dasselbe Antragsverfahren, wie es für die Gewährung der Sonderprämie in § 19 Abs. 1, 2 und 4 geregelt ist.

Absatz 4 bezieht sich auf den Fall, dass Rinder aus einem anderen Mitgliedstaat zur Schlachtung nach Deutschland verbracht und die Angaben zum Schlachtkörper für die Beantragung der Schlachtprämie in dem anderen Mitgliedstaat notwendig sind. Zu diesem Zweck sind besondere Angaben in die Abrechnung oder Schlachtbescheinigung aufzunehmen. Die für den Nachweis dieser Angaben betreffenden Unterlagen sind aufzubewahren, um die nach dem EG-Recht vorgesehenen Kontrollen zu ermöglichen.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7, §§ 15, 16 MOG)

Zu § 23 (Regionale Höchstgrenzen)

Für den Fall, dass die regionalen Höchstgrenzen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der erfolgten Anträge auf Gewährung der Sonderprämie überschritten wird, ist das Bundesministerium

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, den notwendigen Kürzungssatz im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

(Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Satz 1 MOG)

Zu § 24 (Höchstschlachtgewicht für Kälber)

Mit § 24 wird das Höchstschlachtgewicht für Kälber, für die die Schlachtprämie gewährt werden soll, festgelegt. Das Schlachtgewicht basiert auf der in § 3 Abs. 5 Nr. 2 der 4. Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung geregelten Schnittführung für Kälber.

Absatz 2 bestimmt eine Ausnahme von der Pflicht zur Feststellung des Schlachtgewichts bei Kälbern für den Fall, dass die Kälber zum Zeitpunkt der Schlachtung oder der Ausfuhr weniger als fünf Monate alt sind.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 MOG)

Zu § 25 (Milcherzeuger)

Mit § 25 wird bestimmt, dass die im EG-Recht für Erzeuger, die Milch oder Milcherzeugnisse abgeben, bestimmte einzelbetriebliche Referenzmenge von 120.000 kg bei der Gewährung der Mutterkuhprämie keine Anwendung findet. Diese Regelung erfolgt aufgrund der in Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 bestimmten Ermächtigung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Aufhebung dieser Begrenzung führt bundesweit zu einer Gleichbehandlung aller Milcherzeuger, die zusätzlich Mutterkuhhaltung betreiben. Eine allgemeine Ausdehnung der Mutterkuhbestände durch Einbeziehung aller Milcherzeuger ist nicht zu befürchten, weil die für die Gewährung der Mutterkuhprämie erforderlichen einzelbetrieblichen Prämienansprüche durch eine EG-rechtlich festgelegte nationale Höchstgrenze begrenzt sind.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 MOG)

Zu § 26 (Mindesttierzahl je Antrag)

§ 26 entspricht § 17 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 MOG)

Zu § 27 (Bestandswechsel, Ersetzung)

§ 27 entspricht § 17 a der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7, §§ 15 und 16 MOG).

Zu § 28 (Nutzung von Prämienansprüchen)

Mit § 28 wird bestimmt, dass ein Erzeuger die ihm zugeteilten Prämienansprüche jährlich zu mindestens 90 % nutzen muss. Anderenfalls werden die ihm zugeteilten Prämienansprüche gekürzt.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 MOG)

Zu § 29 (Gewährung)

Absatz 1 bestimmt, dass der im EG-Recht neu aufgenommene, den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehende Ergänzungsbetrag in der Bundesrepublik Deutschland in Form eines einheitlichen zusätzlichen Betrags zur Schlachtprämie für männliche Rinder, Mutterkühe, Milchkühe und Färsen gewährt wird. Da die durch die Rückführung des Interventionspreises zu erwartenden Einkommensverluste alle Rindfleischherzeuger, die männliche Rinder, Kühe und Färsen schlachten lassen, gleichermaßen treffen, ist die Gewährung eines einheitlichen Zusatzbetrages zur Schlachtprämie für alle Kategorien von Großrindern geboten. Damit werden Marktstörungen und Wettbewerbsverzerrungen vermieden.

Absatz 2 sieht vor, dass die Höhe des zusätzlichen Betrags zur Schlachtprämie vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger jährlich bekannt gegeben wird.

Auf die mögliche Gewährung der Ergänzungsbeträge in Form einer Grünlandprämie ist aufgrund des dafür nur vorhandenen geringen Finanzvolumens zunächst verzichtet worden. Die Frage des Einstiegs in eine Grünlandprämie sollte jedoch erneut geprüft werden, wenn zusätzlich auch die Ergänzungsbeträge aus dem Milchsektor mit der Einführung der Milchreform ab 2005 bereitstehen.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 19 MOG)

Zu § 30 (Empfindliche Zonen)

§ 30 entspricht § 18 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung.

(Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Satz 1 MOG).

Zu § 31 (Mitteilungspflichten)

§ 31 entspricht § 20 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung.

(Rechtsgrundlage: §§ 15, 16 MOG)

Zu § 32 (Duldungs- und Mitwirkungspflichten)

§ 32 entspricht § 21 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung.

(Rechtsgrundlage: §§ 15, 16 MOG).

Zu § 33 (Übergangsvorschriften)

Absätze 1 und 2 entsprechen § 22 Abs. 1 und 2 der bisherigen Rinder- und Schafprämienverordnung.

Absatz 3 bestimmt, dass für im Kalenderjahr 1999 geschlachtete männliche Rinder, für die die Sonderprämie beantragt werden soll, Schlachtbetriebe Abrechnungen oder Schlachtbescheinigungen ausstellen müssen. Diese Ausnahmeregelung ist erforderlich, da die Daten der im Kalenderjahr 1999 geschlachteten Tiere noch nicht von den Landesdatenbanken nach dem Herkunfts- und Identifizierungssystem für Tiere (HIT) erfasst sind.

Absatz 4 regelt das Antragsverfahren für die Gewährung der Sonderprämie für im Kalenderjahr 1999 geschlachtete männliche Rinder, für die die Sonderprämie ab dem 1. Januar 2000 beantragt werden soll. In diesem Antragsverfahren ist aus Kontrollgründen die Vorlage aktueller Bestandsregister erforderlich, weil die Daten der im Kalenderjahr 1999 geschlachteten Tiere noch nicht von den Landesdatenbanken nach dem Herkunfts- und Identifizierungssystem für Tiere (HIT) erfasst sind

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 MOG).

Zu § 34 (Meldepflichten der Länder)

§ 34 entspricht § 23 Nr. 8 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung. Die Meldepflichten nach § 23 Nr. 1, 2, 3 und 4 der bisherigen Rinder- und Schafprämien-Verordnung brauchen nicht besonders benannt werden, da sie mit denen im EG-Recht bestimmten Meldepflichten übereinstimmen.

(Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 MOG)

Zu § 35 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 35 bestimmt, dass diese Verordnung am 1. Januar 2000 in Kraft tritt und die bisherige Rinder- und Schafprämien-Verordnung ablöst.

17.12.99

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder,
Mutterkühe und Mutterschafe (Rinder- und Schafprämien-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 11

In § 11 ist die Angabe

"Verordnung (EG) Nr. ... der Kommission vom ... mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1254/99 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 (ABl. EG Nr. L ... S. ...)"

durch die Angabe

"Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung (ABl. EG Nr. L 281 S. 30)"

zu ersetzen.

Als Folge

ist in §§ 16, 17, 19 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 28 und § 33 Abs. 4 Nr. 1 und 4 jeweils die Angabe

"Verordnung (EG) Nr. ..."

durch die Angabe

"Verordnung (EG) Nr. 2342/1999"

zu ersetzen.

Begründung:

Nachdem die Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung (ABl. EG Nr. L 281 S. 30) nach Übermittlung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung an den Bundesrat inzwischen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde, ist nunmehr die amtliche Bezeichnung dieser EG-Verordnung in den Text der Rinder- und Schafprämien-Verordnung aufzunehmen.

2. Zu § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2

In § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort "Ausfuhrnachweise" durch das Wort "Ausfuhranmeldungen" zu ersetzen.

Als Folge ist

- in der Überschrift zu § 19 das Wort "Ausfuhrnachweis" durch das Wort "Ausfuhranmeldung" zu ersetzen;
- § 22 wie folgt zu ändern:
 - in der Überschrift ist das Wort "Ausfuhrnachweis" durch das Wort "Ausfuhranmeldung" zu ersetzen;
 - in Absatz 3 Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort "Ausfuhrnachweise" durch das Wort "Ausfuhranmeldungen" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Verordnungstext mit "Ausfuhrnachweis" benannten Unterlagen bei der Beantragung der Rinderprämie sind in "Ausfuhranmeldung" umzubenennen, um eine Übereinstimmung mit den Angaben im EG-Recht sicherzustellen.

3. Zu § 22 Abs. 1 Satz 2

In § 22 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort "Lebendgewicht" die Wörter "von Kälbern bei einem Schlachalter von fünf bis sechs Monaten" einzufügen.

Begründung:

Bei der Gewährung der Schlachtprämie ist nach dem EG-Recht nur bei Kälbern die Angabe des Schlacht- oder Lebendgewichtes vorgesehen. Dies kann von den Mitgliedstaaten auf Kälber mit einem Schlachalter von fünf bis sechs Monaten beschränkt werden.